

Richtlinien für die Vergabe von Darlehen aus der Darlehenskasse des Studierendenwerks Hamburg (Stand: Oktober 2013)

Das Studierendenwerk Hamburg unterhält eine Darlehenskasse, aus der zinslose Darlehen an bedürftige Studierende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben werden können.

I. Darlehen

Darlehen werden zweckgebunden nur für notwendige Studienaufwendungen, insbesondere für die Kosten des Lebensunterhalts, gewährt. Voraussetzung für die Darlehensbewilligung ist der Nachweis der Bedürftigkeit. Die Darlehen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Es gibt ausschließlich folgende Darlehen:

1. BAföG-Überbrückungsdarlehen

Antragsberechtigt sind Studierende, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben und sich in einer sozialen Notlage befinden. Eine soziale Notlage liegt insbesondere vor bei:

- der Überbrückung der Zeit zwischen Antragstellung und Zahlungsaufnahme vor Ablauf der Fristen nach §§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 2 BAföG,
- der Vorfinanzierung von Reisekosten und Studiengebühren für Schüler, Praktikanten und Studierende in den USA,
- der Überbrückung nach Ausschöpfung des Anspruchs gemäß § 51 Abs. 2 BAföG.

Dieses Darlehen kann wiederholt gewährt werden und ist befristet bis zur endgültigen Gewährung der Leistungen nach dem BAföG. Die Höhe richtet sich nach dem Anspruch gemäß § 51 Abs. 2 BAföG. Abschlagszahlungen gemäß §§ 50 Abs. 4, 51 Abs. 2 BAföG gehen einem Überbrückungsdarlehen vor.

2. Einzeldarlehen

Antragsberechtigt sind alle Studierenden. Es kann gewährt werden wenn:

- notwendige Ausgaben für das Studium entstehen oder entstanden sind, z.B für Lern- und Arbeitsmittel oder Studienfahrten und die Kosten nicht vom laufenden Einkommen bestritten werden können,
- die Zahlung der fortlaufend gewährten monatlichen Unterhaltsleistungen sich verzögert hat,
- eine kurzfristige Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses eintritt, mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass dieses Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, und das Arbeitseinkommen zur Finanzierung der Kosten des Studiums notwendig ist.

Die angeführten Gründe sind zu belegen. Das Einzeldarlehen kann bis zu € 500,-- betragen und wird nur einmal vergeben. Das Darlehen darf nicht zur Rückzahlung von Krediten verwendet werden.

Einzeldarlehen können auch auf Initiative von BeSI gewährt werden, wenn nach Beratungsgesprächen eine Hilfe durch eine Darlehensgewährung nahe liegt und keine Beihilfe aus dem Notfonds gewährt werden soll. Hier ist eine enge Kooperation zwischen BeSt und BeSI erforderlich.

3. Zwischenfinanzierungsdarlehen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Studierenden. Die Darlehen zur Zwischenfinanzierung dienen zur Überbrückung einer Finanzierungslücke zwischen Auslaufen einer Finanzierung (z.B. der Förderung nach dem BAföG oder durch einen Studienkredit der KfW) und einer begründeten Aussicht auf eine Anschlussfinanzierung (z.B. einer Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 (3a) BAföG oder einem Examensdarlehen nach diesen Richtlinien).

Sie können in der Regel für ein Semester (sechs Monate), in besonders begründeten Fällen auch darüber hinaus bis zu maximal zwei Semester (12 Monate) gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen von höchstens € 300,--.

4. Examensdarlehen

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, vorausgesetzt, sie haben sich zur Abschlussprüfung gemeldet und können das Examen innerhalb von zwei Semestern abschließen.

Examensdarlehen können in der Regel für ein Semester (sechs Monate) in Ausnahmefällen auch darüber hinaus bis zu maximal zwei Semester (12 Monate) gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen von höchstens € 500,-- bei sechsmonatiger und höchstens € 400,-- bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

Eine Promotion nach einem berufsqualifizierenden Abschluss sowie Zweit-, Aufbau- und Ergänzungsstudium werden nicht gefördert. Die Antragsteller dürfen keine Ansprüche auf Leistungen nach dem BAföG haben. Ebenso schließen insbesondere Leistungen im Rahmen der Förderung ausländischer Studierender, sonstige staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt (auch als Darlehen), Stipendien, Bildungskredite, Studienkredite o.ä. eine Darlehensbewilligung aus.

Alle Darlehen werden zinslos gewährt. Es wird aber eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 vom Hundert der Darlehenssumme erhoben, die bei der Auszahlung sofort einbehalten wird. Mehrere Darlehen unterschiedlicher Art werden nicht gewährt. Der gleichzeitige Bezug einer Beihilfe aus einem Notfonds oder einer vergleichbaren Einrichtung ist nicht möglich.

II. Antragstellung

Antragsberechtigt sind ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende folgender Hamburger Hochschulen:

Universität Hamburg	HafenCity Universität
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	Hochschule für bildende Künste Hamburg
Technische Universität Hamburg-Harburg	Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Evangelische Hochschule Hamburg	Bucerius Law School

Zuständige Stelle für die Antragsannahme und Darlehensbewilligung ist das **Beratungszentrum Studienfinanzierung BeSt**. Die Darlehen sind auf einem Formblatt persönlich zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:

- der ausgefüllte und unterzeichnete Darlehensantrag (Formblatt),
- Nachweise über die finanzielle Situation, insbesondere über die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- eine gültige Immatrikulationsbescheinigung,
- Angabe eines auf den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers lautenden Kontos und das SEPA-Lastschriftmandat für die Rückzahlung des Darlehens,
- Bürgschaftserklärung (Formblatt) oder eine Bankbürgschaft,
- Benennung eines Adressgaranten,

sowie für:

das BAföG-Überbrückungsdarlehen

- die Abtretungserklärung auf die zu erwartende BAföG-Nachzahlung,

das Einzeldarlehen

- der Nachweis über die Bedürftigkeit,
- ggf. ein Vermerk über eine von BeSI abgegebene Empfehlung.

das Zwischenfinanzierungsdarlehen

- Nachweis der Bedürftigkeit,
- Belege über die bisherige Form der Studienfinanzierung,
- Erklärung über die Planung des weiteren Studienverlaufs sowie des Studienabschlusses,
- Erläuterung der angestrebten Anschlussfinanzierung.

das Examensdarlehen

- die Bestätigung des Prüfungsamtes, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Examen befindet bzw. sich dazu angemeldet hat und das Examen innerhalb von zwei Semestern abschließen kann,
- der Nachweis über die Studienleistungen, aus denen die Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss erkennbar sind.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

III. Bürgschaft

Zur Sicherung des Darlehens soll eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten Darlehensbetrag zuzüglich eventuell anfallender Zinsen und Gebühren beigebracht werden.

- Soweit keine Bankbürgschaft vorgelegt wird, ist die Bürgschaft in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einem Notar oder einer siegelführenden Stelle beglaubigt sein muss.
Siegelführende Stellen sind z.B. BAföG-Amt, Kirchen, Gemeinden, Landes- und Bundesdienststellen. Die Beglaubigung ist auch in der Abteilung Studienfinanzierung möglich. Andere Unterschriftbeglaubigungen werden nicht anerkannt.
- Ausländische Bürgen werden nur anerkannt, wenn Sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die Anerkennung des Bürgen kann von einem Einkommens- bzw. Vermögensnachweis abhängig gemacht werden.

Soll im Einzelfall von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, z.B. bei Einzeldarlehen, ist der Antrag der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Rückzahlung, Laufzeit

Zur Sicherung der Ansprüche werden Darlehensverträge geschlossen, die Regelungen über die Rückzahlungsmodalitäten enthalten.

1. BAföG-Überbrückungsdarlehen

Zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung bei dem BAföG-Überbrückungsdarlehen müssen die BAföG-Ansprüche in Höhe des Darlehensbetrages gemäß Darlehensvertrag an das Studierendenwerk Hamburg abgetreten werden. Ist eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aufgrund der Abtretung nicht möglich (etwa weil im Ergebnis kein BAföG-Anspruch besteht), werden der Beginn der Rückzahlung, die Laufzeit und die Höhe der Raten durch eine gesonderte Mitteilung des Studierendenwerks festgesetzt.

Die Rückzahlung, die in Raten erfolgen kann, beginnt spätestens zwei Monate nach der Mitteilung und muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung abgeschlossen sein.

2. Zwischenfinanzierungsdarlehen

Das Darlehen soll drei Monate nach Abschluss des Studiums, spätestens aber 18 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate in angemessenen Raten, mindestens jedoch in Höhe von € 100 monatlich, zurückgezahlt werden.

Bei Abschluss des Darlehensvertrages werden

- Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung und
 - die Höhe der Tilgungsraten
- festgesetzt.

3. Einzeldarlehen

Die Rückzahlung des Einzeldarlehens, die in Raten erfolgen kann, soll spätestens zwei Monate nach Auszahlung des Darlehens beginnen und in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Auszahlung abgeschlossen sein.

Bei Abschluss des Darlehensvertrages werden

- Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung und
 - die Höhe der Tilgungsraten
- festgesetzt.

4. Examensdarlehen

Die Rückzahlung des Darlehens beginnt spätestens sechs Monate nach der Auszahlung der letzten Darlehensrate. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens € 100,-- betragen. Innerhalb von 60 Monaten nach Auszahlung der ersten Darlehensrate soll das Examensdarlehen spätestens zurückgezahlt worden sein.

Bei Abschluss des Darlehenvertrages werden:

- die Termine der Auszahlung
 - die Darlehensraten
 - der Zeitpunkt der Rückzahlung und
 - die Höhe der Tilgungsraten
- festgesetzt.

Wird im Anschluss an ein Zwischenfinanzierungsdarlehen auch ein Examensdarlehen gewährt, ist mit der Tilgung des Examensdarlehens im direkten Anschluss an den Rückzahlungszeitraum des ersten Vertrages zu beginnen. Die Tilgungsrate beträgt in diesem Fall für das Examensdarlehen mindestens € 150,-- monatlich.

Für alle Darlehen gilt:

Falls der vereinbarte Tilgungsplan aus nachzuweisenden zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist rechtzeitig ein Antrag auf Änderung des Tilgungsplanes zu stellen. Der Tilgungsplan ändert sich frühestens zum übernächsten Monatsanfang nach Antragstellung.

Bei ausreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers kann das Studierendenwerk die festgesetzte Tilgung des Studierenden verändern, damit auch andere Studierende ein Darlehen erhalten können.

V. Verzug

Gerät die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil zum Beispiel die Lastschrift von der Bank nicht eingelöst wird, berechnet das Studierendenwerk Hamburg neben den anfallenden Rücklastgebühren für den rückständigen Betrag (ausstehende Tilgungsrate/n) für die Dauer des Rückstandes 6 % Verzugszinsen p. a.. Für jede Mahnung werden als Verzugsschaden € 5,-- erhoben. In außergerichtlichen oder gerichtlichen Mahnverfahren entstehende Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. SEPA-Lastschriftmandat und Adressenmitteilung

Bei Abschluss des Darlehensvertrages hat sich die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer zu verpflichten, zur Begleichung ihrer/seiner Verbindlichkeiten dem Studierendenwerk Hamburg ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, das bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen bestehen bleiben und bei Kontoänderung umgestellt werden muss. Die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer muss dem Studierendenwerk Hamburg jede Kontoänderung unverzüglich mitteilen.

Dem Studierendenwerk Hamburg ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens jeder Wechsel des Wohnortes unter genauer Anschriftenangabe unverzüglich mitzuteilen.

VII. Kündigung des Darlehens

Das Studierendenwerk kann das Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer

- vom Studium ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht,
- das Darlehen nicht zu unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben, sondern zu anderen Zwecken verwendet,
- mit einer Tilgungsrate mehr als zwei Monate in Verzug gerät,
- eine sonstige Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag nicht einhält, insbesondere gegen die Verpflichtung nach Ziffer VI verstößt, bzw. die Voraussetzungen der Darlehensgewährung entfallen sind,
- bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- oder wenn über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Mit dem Kündigungsschreiben wird der noch offene Restbetrag fällig gestellt. Nach Ablauf der in dem Kündigungsschreiben gesetzten Frist zur Rückzahlung des offenen Gesamtbetrages ist dieser als Folge des Verzuges in seiner jeweiligen Höhe mit 6 % p. a. zu verzinsen.

Außerdem sind die entstandenen Kosten einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung auf gerichtlichem Wege von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer zu tragen.

Diese Vergaberichtlinien sind Bestandteil des Darlehensvertrages.